

09.11.01

Vk

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 8. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/7251 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) - Drucksache 14/6810 -**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 3 Nr. 1 und 4 werden gestrichen.
2. Nach Artikel 8 werden eingefügt:

**„Artikel 8a**  
**Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit**

In § 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

---

Fristablauf: 30.11.01

Erster Durchgang: Drs. 407/01

**Artikel 8b****Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte**

In § 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 8c****Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 89c Abs. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 89f Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
3. In § 104 Abs. 2 werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.“
3. Artikel 16 wird nach Streichung des bisherigen Textes nach den Wörtern „Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes“ wie folgt gefasst:  
„In § 12 Abs. 6 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272) wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ geändert in die Angabe „Fünfzig Euro“.“
4. Nach Artikel 16 wird ein neuer Artikel 16a eingefügt:

**„Artikel 16a****Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.“

**30.11.01****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30.11.2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.